

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0176/20	11.05.2020
zum/zur		
A0089/20 Fraktion GRÜNE/future! Stadträtin Madeleine Linke		
Bezeichnung		
Entlastung für Gastronomie und Carsharing in Zeiten von Corona		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		26.05.2020
Finanz- und Grundstücksausschuss		10.06.2020
Stadtrat		09.07.2020

### **Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 16.04.2020 gestellten Antrag A0089/20**

*„Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Sondernutzungsgebühren z. B. für Außengastronomie und Fahrradabstellanlagen etc. für den Zeitraum der Corona-Pandemie sowie 2 Monate danach und wenn möglich rückwirkend ab März 2020 auszusetzen. Dies beinhaltet in jedem Fall auch die Miete an den Eigenbetrieb KGM für Stellplätze, die Carsharing-Anbietende normalerweise zahlen müssen.“*

### **möchte die Stadtverwaltung nachfolgend Stellung nehmen.**

Bei den Sondernutzungsgebühren handelt es sich um Satzungsrecht der Landeshauptstadt Magdeburg. Über diese Satzung kann nur der Stadtrat entscheiden und gegebenenfalls die Aussetzung der Gebühren beschließen. Die Verwaltung darf aus eigenem Ermessen nicht über den Verzicht der Sondernutzungsgebühren entscheiden. Die Gastronomen können einen Antrag auf Stundung oder Aussetzung der schon gezahlten Sondernutzungsgebühren bei der Landeshauptstadt stellen. Hier wird dann im Einzelfall entschieden. Ähnliches gilt für die Carsharing-Parkplätze. Auf den öffentlichen Flächen der Landeshauptstadt Magdeburg gibt es Stellplätze die für die Fahrzeuge des Carsharing reserviert wurden. Für diese Flächen werden keine Gebühren erhoben.

Der Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm) vermietet insgesamt 3 Stellplätze an die Firma „Teilauto“ im Bereich der Julius-Bremer-Straße 4 und Julius-Bremer-Straße 8 -10 a 32,50 EUR/Monat (inkl. Umsatzsteuer). Das Angebot des Carsharing wird in diesem Bereich derzeit vorwiegend von 12 Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Magdeburg genutzt, die wiederum ein km-bezogenes Entgelt an „Teilauto“ entrichten. Die Mieterlöse des Eb KGm dienen der Refinanzierung der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Bewirtschaftung der Stellplätze entstehenden Aufwendungen z. B. Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, die regelmäßig anfallen/angefallen sind. Inwieweit Veränderungen in den Arbeitsabläufen den o. g. Organisationseinheiten durch die Pandemiesituation Corona zu geringeren Auslastungen der Carsharing-Fahrzeuge und damit zu Ertragsausfällen bei „Teilauto“ führen/führten, kann nicht eingeschätzt werden.

Beim Eb KGm kann das Carsharing Unternehmen auch einen Antrag auf Aussetzung oder Stundung der Gebühren stellen.

Dr. Scheidemann